

## Ergänzende Bedingungen

des Vertriebs der Stadtwerke Passau GmbH (im folgenden SWP genannt) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“

gültig ab 1. Februar 2017

### Inhaltsübersicht

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen
- 2 Wohnungswechsel
- 3 Abschlagszahlungen
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 7 Haftung
- 8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Sonstiges
- 11 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren
- 12 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

#### 1 **Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGKV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von der SWP oder auf Verlangen von der SWP vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWP übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

#### 2 **Wohnungswechsel (zu § 20 StromGKV)**

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt,
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

#### 3 **Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGKV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die SWP. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### 4 **Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGKV)**

4.1 Die SWP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die SWP zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die SWP kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

#### 5 **Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGKV)**

5.1 Rechnungen werden zu dem von der SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.



